

## Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft !

### Geschenke bzw. Sachzuwendungen an Mitarbeiter

Sie dürfen Ihren Mitarbeitern pro Monat Sachzuwendungen bzw. Warengutscheine in Höhe von bis zu 44,- € (brutto) steuer- bzw. sozialversicherungspflichtig frei zuwenden.

Aus persönlichen Anlässen, wie Geburtstagen, Firmenjubiläum etc., dürfen Sie zusätzliche Sachzuwendungen von bis zu 60,- € gewähren, ohne dass diese steuer- und sozialversicherungspflichtig werden. Diese dürfen neben den 44,- € steuer- und sozialversicherungsfrei den Mitarbeiter zugewandt werden. Allerdings muss es sich hierbei um getrennte Zuwendungen handeln. Geldbeträge grundsätzlich nicht erlaubt sind.

### Geschenke an Kunden und Geschäftsfreunde

Der Betriebsausgabenabzug für Geschenke an Geschäftsfreunde ist nur bis zu einer Höhe von 35,- € möglich. Kosten Geschenke mehr, ist insgesamt kein Betriebsausgabenabzug möglich. Bei dieser Freigrenze handelt es sich um einen Nettobetrag. Soweit Sie als Unternehmer vorsteuerabzugsberechtigt sind, dürfen Sie einem Geschäftspartner einmal im Jahr ein Geschenk von netto 35,- € zuwenden.

#### ▪ **Aufzeichnungspflichten über Geschenke**

Von der Finanzverwaltung wird gefordert, dass zu jedem Geschenk, soweit dieses über 10,- € gekostet hat, entsprechende Aufzeichnungen über den Empfänger angefertigt werden.

#### ▪ **Option zur Lohnsteuer und Sozialversicherungspflicht**

Ist der Beschenkte Unternehmer und hat er einen Vermögensvorteil im Rahmen eines Geschenkes erhalten, muss er diesen Vorteil grundsätzlich als Einnahmen versteuern. Hiervon kann der Unternehmer ihn jedoch befreien, indem er selbst eine pauschalierte Besteuerung von 30% zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag vornimmt.

Erfolgen die Geschenke an Privatleute, sind die Zuwendung beim Empfänger grundsätzlich steuerfrei.

Geschenke die mehr als 35,00 € gekostet haben sind grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig, trotzdem wird unterstellt, dass dem Empfänger einen geldwerten Vorteil zugewandt wurden ist, den dieser ggf. versteuern muss.

Soweit Sie Ihre Geschäftspartner von der Problematik einer möglichen Steuerpflicht der Geschenke befreien möchten, haben Sie die Möglichkeit entsprechend am Jahresende für diese Geschenke pauschal die 30 % Lohnsteuer zzgl. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abzuführen. Dieses müssen Sie jedoch dann einheitlich für alle Geschenke machen.